

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 10

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamtverteidigung und Armee

600 000 Franken für Rechtsschutz und Fürsorge

Der **Bund Schweizer Militärpatienten** hat seit seiner Gründung im Jahr 1940 mehr als 600 000 Franken beschafft und Angehörigen der Armee zur Verfügung gestellt. Der Bund will die im Militärdienst erkrankten oder verunfallten Angehörigen der Armee (und des Zivilschutzes) sowie die Hinterbliebenen verstorbener Militärpatienten in Fragen der Militärversicherung und des täglichen Lebens beraten und für deren Rechtsverbeiständung durch Fachleute und Anwälte aufkommen. In Notfällen soll direkte Hilfe geleistet werden, und schliesslich setzt sich der Bund Schweizer Militärpatienten auch für die ständige Verbesserung des Militärversicherungsgesetzes ein. Dank gezielten Gönneraktionen konnten bis heute die erforderlichen Mittel beschafft werden, wobei die Leistungen nicht nur den Mitgliedern, sondern grundsätzlich **allen Angehörigen der Armee** zugute kommen. Sektionen in allen Teilen des Landes stellen den notwendigen Kontakt unter den Mitgliedern her; eine vierteljährlich erscheinende Zeitung dient dem selben Zweck. Nähere Auskunft kann beim Zentralsekretariat des Bundes Schweizer Militärpatienten (Neuengasse 7, 3011 Bern) eingeholt werden.

Konzept für den Koordinierten Veterinärdienst

Der Bundesrat hat im August das Konzept für den Koordinierten Veterinärdienst genehmigt, das im folgenden vorgestellt werden soll:

1. Ziel des KVD

Die Zusammenarbeit der bestehenden Veterinärdienste aller Stufen wird als Koordinierter Veterinärdienst (KVD) bezeichnet. Sie hat zum Ziel, in allen strategischen Fällen ausser im Normalfall den Einsatz von Personal, Mitteln und Einrichtungen der bestehenden zivilen Organisation von Bund, Kanton und Gemeinden und des militärischen Veterinärdienstes zugunsten der Zivilbevölkerung und Armee aufeinander abzustimmen. Die dazu beauftragten Organe treffen die nötigen Vorbereitungen.

2. Partner

Im Koordinierten Veterinärdienst arbeiten zusammen: die Organe der Seuchenpolizei und der Fleischhygiene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Veteri-

närdienst der Armee, das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, die Sektion für Chemie und Pharmazeutika des Industrieamtes sowie private Organisationen wie die Veterinärgrössisten. Ferner werden je nach Bedarf die zuständigen Vertreter namentlich des Gesundheitswesens, des AC-Schutzdienstes, des Zivilschutzes, der Landwirtschaft und der wirtschaftlichen Landesversorgung zugezogen.

3. Rahmenauftrag

Die mit Planung und Verwirklichung im Veterinärdienst beauftragten Organe in Bund, Kantonen und Gemeinden gewährleisten in allen strategischen Fällen die rationelle Lösung folgender Aufgaben:

- Koordination und Führung im veterinärdienstlichen Bereich auf allen Stufen
- Bekämpfung von Tierseuchen, einschliesslich der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper
- Sicherstellung der Fleischhygiene
- Schutz der Nutztiere gegen AC-Schadensereignisse in Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern und Behandlung der von solchen Ereignissen betroffenen Tiere
- Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung, insbesondere des Nutztierbestandes
- Versorgung mit Veterinärmaterial (einschliesslich Desinfektionsmittel, Impfstoffe und Pharmazeutika)
- Ausbildung und Einsatz des in den Veterinärdiensten tätigen Personals.

4. Grundsätze

Die bestehende gut ausgebaute zivile Organisation des Veterinärwesens soll in allen strategischen Fällen auf allen Ebenen aktionsfähig bleiben; insbesondere behalten die Kantone auch in ausserordentlichen Lagen ihre Verantwortlichkeiten für die Durchführung der veterinärdienstlichen Massnahmen. Der Veterinärdienst der Armee erfüllt primär Aufgaben der Armee, sekundär leistet er Hilfe zugunsten der zivilen Organisation. Die Vorbereitung von Personal, Organisation, Einrichtungen und Material des zivilen und des militärischen Veterinärdienstes ist auf die gemeinsamen Bedürfnisse von Zivilbevölkerung und Armee auszurichten.

5. Koordination und Führung

Im Normalfall genügen die bestehenden Beziehungen und Funktionsabläufe, um die anfallenden Arbeiten und Aufgaben zu erledigen. Für die Bewältigung ausserordentlicher Lagen ist eine dezentralisierte Koordination und Führung entsprechend den Strukturen unseres Landes angezeigt. Veterinärdienstliche Raumeinheit auf zivilem Gebiet ist daher **in der Regel der Kanton**. Soweit nötig, ist er noch fachtechnisch zu unterteilen, dies möglichst in Übereinstimmung mit Regionen, Bezirken, Gemeinden.

Verantwortlich für den zivilen Veterinärdienst auf Stufe Kanton ist der **Kantonstierarzt**. Er soll Mitglied des kantonalen Führungsstabes sein. Ihm stehen alle Organe des zivilen Veterinärdienstes zur Verfügung. Nach einer Kriegsmobilmachung hält er enge Verbindung mit dem für den Veterinärdienst verantwortlichen Offizier des Territorialkreisstabes und über diesen mit dem Chef Veterinärdienst der zuständigen Territorialzone.

Die Koordination auf Landesstufe obliegt dem Beauftragten des Bundesrates für

die Koordination des Veterinärdienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung mit dem Ausschuss Veterinärdienst des Stabes für Gesamtverteidigung. Kann ein Partner des Koordinierten Veterinärdienstes eine Aufgabe nicht mit eigenen Mitteln lösen, ist grundsätzlich immer zuerst die nachbarliche (interkantonale) Absprache und Hilfe anzustreben. Müssen jedoch Begehren um Hilfeleistung durch einen veterinärdienstlichen Partner gestellt werden, haben sich alle Organe an das vorgeschriebene Prinzip zu halten. Im örtlichen Nachbarschaftsbereich ist jedoch durchaus das Prinzip der Spon-tanhilfe möglich; es müssen aber nachdrücklich alle Zwischenstellen informiert werden.

Über besondere Vorkommnisse und ausserordentliche Lagen muss die **Bevölkerung wahrheitsgetreu und zeitgerecht informiert** werden. Wenn nötig müssen Verhaltensmassnahmen angeordnet werden. Die Orientierungen erfolgen durch die zivilen Behörden.

6. Ausbildung der Fachorgane im Koordinierten Veterinärdienst

Die fachtechnische Ausbildung der im Koordinierten Veterinärdienst leitenden Funktionen tätigen Tierärzte erfolgt durch das **Bundesamt für Militärveterinärdienst** in besonderen Fachkursen. Neben dem für die Gesamtverteidigung nötigen Wissen wird den Kursteilnehmern die Technik des Vorgehens in Krisen- und Katastrophensituationen vermittelt und durch Fallstudien vertieft. Es wird Wert darauf gelegt, dass diese leitenden Organe einen zentralen Einführungskurs für Gesamtverteidigung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV) besucht haben.

Die Aus- und Weiterbildung der unteren Stufe ist Sache der Kantone.

7. Soll-Zustand

Durch den Soll-Zustand des Koordinierten Veterinärdienstes sollen die Bedürfnisse aller strategischen Fälle ausser dem Normalfall abgedeckt werden.

In der **Tierseuchenbekämpfung** steht der Tierarzt, vor allem der Amtstierarzt an vorderster Stelle. Er diagnostiziert die Erkrankung und trifft auch die notwendigen Sofortmassnahmen zu deren Bekämpfung. Es müssen für diese Aufgabe genügend kompetente Tierärzte zur Verfügung stehen. Für die Sicherung und Präzisierung der Seuchendiagnose sind ebenfalls in allen strategischen Fällen Fachlabors mit den entsprechenden Spezialisten notwendig. Das gleiche gilt für die für den Abtransport von Seuchenvieh, Kadavern und Metzgereiabfällen notwendigen Spezialfahrzeugen, für die auch Chauffeure und Betriebsstoffe vorhanden sein müssen.

Für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern in Tiermehlfabriken bzw. Tierkörperverbrennungsanlagen müssen ebenfalls die nötigen Einrichtungen, das Personal und die Betriebsstoffe vorhanden sein. Da diese Anlagen gegen Sabotage und wegen ihrer Grösse auch gegen Kriegseinwirkungen relativ empfindlich sind, müssen Ausweichmöglichkeiten vorhanden sein. Die Tierseuchenverordnung sieht vor, dass in besonderen Fällen die Kantone ermächtigt sind, Vorschriften über das Vergraben von Tierkörpern aufzustellen.

Eine gründliche Desinfektion nach dem Auftreten von Tierseuchen ist im Krisen-

Neutralitätsschutz-, Verteidigungs- und Katastrophenfall besonders wichtig. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass Tierseuchen gerade dann häufiger auftreten und leichter verschleppt werden können.

Bei der **Fleischhygiene** bieten besonders die grossen Schlachthöfe Probleme. Ihr Personalbestand und ihre Energieversorgung muss für eine reduzierte Zahl von Schlachtungen gesichert sein. Die Energieversorgung ist auch für die Kühllhäuser wichtig. Auch diese Betriebe bieten ein Ziel für Sabotageaktionen und kriegerische Einwirkungen. Es müssen daher Ausweichmöglichkeiten vorhanden sein. Bei den einzelnen Metzgereien stellt sich vor allem das Energieversorgungsproblem (Metzgereimaschinen, Kühlräume, Kühlvitriolen).

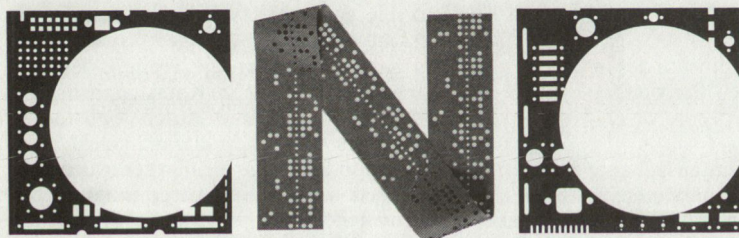
Über den **Schutz der Nutztiere vor AC-Einwirkungen** muss die gesamte landwirtschaftliche Bevölkerung aufgeklärt sein. Sie muss wissen, welche prophylaktischen

Massnahmen sie zu ergreifen hat, und muss das dazu notwendige Material bereithalten. Sie muss auch wissen, wie sie gewarnt wird und wo sie neue Informationen und Anweisungen erhalten kann. Alle praktizierenden Tierärzte müssen die Symptome möglicher AC-Schäden kennen und über die Schutzmassnahmen und die therapeutischen Möglichkeiten im Bilde sein. Auch müssen sie über die notwendigen spezifischen Medikamente verfügen können.

Die **tierärztliche Versorgung**, vor allem der Nutztiere muss für alle strategischen Fälle gesichert sein. Sie ist ein Personalproblem, das mit denjenigen der Tierseuchenbekämpfung und der Fleischhygiene eng zusammenhängt. Ausgehend vom Normalfall ist die **Versorgung mit Veterinärmaterial** in allen übrigen strategischen Fällen zu prüfen und sicherzustellen. Eine besondere Beachtung muss dabei dem Katastrophen- und Verteidigungsfall geschenkt werden. In die-

sen Fällen ist mit Versorgungslücken zu rechnen (Import- und Produktionsausfälle, erhöhte Bedarfsmengen einzelner Medikamente und Impfstoffe). Die Sicherstellung der Versorgung mit veterinärmedizinischen Produkten im Verteidigungsfall bedingt eine Vorratshaltung an gebrauchsfertigen Produkten und an Roh-, Wirk- und Hilfsstoffen. Umfang und Art dieser Vorräte ist unter Abschätzung der möglichen Bedürfnisse festzulegen.

Zahlreiche Vorarbeiten zur Erreichung dieses Soll-Zustandes wurden bereits durchgeführt oder sind im Gange. Dass eine Zusammenarbeit im Sinne eines koordinierten Veterinärdienstes bereits heute möglich ist, beweisen die erzielten Erfolge an den kombinierten Übungen zwischen kantonalen Führungsstäben und den entsprechenden Territorialkreisstäben. ■



**CNC Koordinaten Stanzen
auf Raskin RT 80**

0,5 bis 6,0 × 750 × 1000 / 3000
Verlangen Sie Offerte

Ringele AG
Metallwarenfabrik, 4103 Bottmingen
Tel. 061/474444, Telex 63639 riag ch



BANK JULIUS BÄR ZÜRICH

Vermögensverwaltung auf individueller Basis

Zürich 01 228-51-11 London 0044 1 623-42-11
New York 001 212 949-90-44